

Geldwäsche als Anschlussdelikt von Völkerstraftaten

Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des § 261 Abs. 9 StGB

Von Prof. Dr. Frank Zimmermann, Dipl. iur. Kilian Hallweger, Freiburg i.Br.*

Bisher blieben die aus Völkerstraftaten stammenden Taterträge strafrechtlich weitgehend unbeachtet. Der vorliegende Beitrag untersucht deshalb, inwiefern der Geldwäschetatbestand des § 261 StGB bei völkerstrafrechtlichen Vortaten relevant werden kann. Da diese sich typischerweise im Ausland abspielen werden, widmet sich der Beitrag insbesondere Auslegungsfragen des § 261 Abs. 9 StGB. Mit der darin vorausgesetzten hypothetischen Strafbarkeit nach deutschem Recht und der Tatortstrafbarkeit greift die Vorschrift Merkmale auf, die so oder ähnlich aus dem Rechtshilferecht (§ 3 IRG) und dem Strafanwendungsrecht (§ 7 StGB) bekannt sind. Der Beitrag reflektiert deshalb kritisch, ob die hierzu entwickelten Argumentationsmuster auf § 261 Abs. 9 StGB übertragen werden können. Besonderes Augenmerk liegt sodann auf der Frage, ob für die Tatortstrafbarkeit eine Strafdrohung aus dem Rom-Statut oder allgemein aus dem Völkerstrafrecht genügen kann.

So far, the proceeds of international crimes have largely been ignored by the criminal justice system. This article therefore examines the extent to which the money laundering offence under Section 261 of the German Criminal Code (StGB) can be relevant in the field of international criminal law. Since international core crimes will typically take place abroad, the article focuses in particular on the interpretation of Section 261 para. 9 StGB. With its two requirements of a hypothetical criminal liability under German law and the criminalisation at the place of commission the provision takes up features that are known in this or a similar form from extradition law and criminal jurisdiction. The article therefore critically reflects on whether the arguments developed in those areas can be applied to Section 261 para. 9 StGB. Particular attention is then paid to the question of whether a criminalisation under the Rome Statute or international criminal law in general can suffice to fulfill the lex loci requirement in Section 261 para. 9 No. 1 StGB.

I. Einleitung

Obwohl das Völkerstrafrecht derzeit – insbesondere aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine – (wieder) in aller Munde ist, sind völkerstrafrechtliche Verfahren vor deutschen Gerichten doch nach wie vor recht selten. Schon angesichts der beschränkten Kapazitäten internationaler Strafgerichtshöfe wie namentlich des IStGH in Den Haag muss die Hauptlast bei der strafrechtlichen Aufarbeitung von Völkerstraftaten aber auf nationaler Ebene von staatlichen

Gerichten getragen werden.¹ Dies gilt umso mehr, als die von zunehmenden internationalen Spannungen geprägte Weltlage es ungewiss erscheinen lässt, wie erfolgreich multilaterale Ansätze (auch) auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts in absehbarer Zeit sein können.² Nationale Völkerstrafverfahren stellen Gerichte und Staatsanwaltschaft indes vor beträchtliche Herausforderungen – insbesondere gelingt es bei den zugrundeliegenden Auslandssachverhalten häufig nur mithilfe des Zufalls, überhaupt eines Beschuldigten habhaft zu werden. Vor diesem Hintergrund soll mit dem vorliegenden Beitrag ein Gedanke für das Völkerstrafrecht getestet werden, den einer der *Verfasser* bereits für das Umweltstrafrecht formuliert hat:³ Wenn es mit den Mitteln des staatlichen Strafrechts nicht möglich ist, die originär für strafwürdig befundenen Sachverhalte zu erfassen und abzuurteilen, könnte als „kleine“, innerstaatliche Lösung immerhin der Geldwäschetatbestand einen strafrechtlichen Zugriff ermöglichen – wodurch sich zugleich die im Inland agierenden Profiteure und Financiers von Völkerrechtsverbrechen ins Visier nehmen ließen.

Dass es eine Schnittstelle von Wirtschafts- und Völkerstrafrecht gibt, ist dabei keine neue Erkenntnis, sondern lässt sich bis zu den Krupp- und IG Farben-Prozessen nach dem 2. Weltkrieg zurückverfolgen.⁴ Als anschauliches Beispiel aus jüngerer Vergangenheit mag das Verfahren gegen Charles Taylor vor dem Special Court for Sierra Leone (SCSL) wegen Beihilfe zu Völkerstraftaten dienen, für die Taylor im Gegenzug eine Bezahlung erhielt.⁵ Rechtswissenschaftlich wurde das Gebiet des „Wirtschaftsvölkerstrafrechts“⁶ in den letzten Jahren etwa im Hinblick auf die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit von Geschäftsführern⁷ und die Einführung eines Unternehmensvölkerstraf-

¹ So bereits *El Zeidy*, *The Principle of Complementarity in International Criminal Law*, 2008, S. 299; siehe die Jahresübersicht 2024 von nach dem Weltrechtsprinzip geführten Verfahren, TRIAL International, abrufbar unter https://trialinternational.org/wp-content/uploads/2024/04/UJAR-2024_digital.pdf. Alle Internetlinks wurden zuletzt abgerufen am 25.7.2025.

² Man denke nur an die vom US-Präsidenten Trump verhängten Sanktionen gegen den IStGH, siehe <https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/2025/02/imposing-sanctions-on-the-international-criminal-court/>.

³ *F. Zimmermann*, in: Satzger/v. Maltitz (Hrsg.), *Klimastrafrecht*, 2024, S. 397 (415 ff.).

⁴ *Epik*, *wistra* 2024, 89; *Jeßberger*, *Journal of International Criminal Justice* 8 (2010), 783 (786).

⁵ SCSL (TC II), Urt. v. 18.5.2012 – SCSL- 03-01-T (Prosecutor v. Taylor), Rn. 5386–5388, 6057.

⁶ Vgl. *Ambos*, *Wirtschaftsvölkerstrafrecht*, 2018, passim.

⁷ *Epik*, *wistra* 2024, 89 (95); *Kirsch*, *NZWiSt* 2014, 212 (215 f.); *F. Meyer*, *ZStR* 131 (2013) 56 (68).

* Der *Verf. F. Zimmermann* ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht sowie Strafrecht der Digitalisierung (Institut für Straf- und Strafprozessrecht, Abt. 3) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Der *Verf. Hallweger* ist akademischer Mitarbeiter und Doktorand ebenda.

rechts⁸ beleuchtet. Dabei ging und geht es freilich jeweils um die Verantwortlichkeit für völkerstrafrechtliche Kernverbrechen als solche. Die aus ihnen generierten Vermögensvorteile bleiben hingegen weitgehend unbeachtet. Der vorliegende Beitrag untersucht deshalb, inwieweit an Völkerstraftaten anknüpfende inländische Verwertungshandlungen strafrechtlich erfasst werden können, die bisher unter dem Radar des Völkerstrafrechts geblieben sind. Als Reflex kann dieser Ansatz mit der Einziehung von Taterträgen aus völkerstrafrechtlichen Vortaten gem. §§ 73 ff StGB⁹ zudem ein weiteres strafrechtliches Instrument auf den Plan rufen.

II. Überblick über den Tatbestand des § 261 StGB seit der Reform 2021

Der Geldwäscheparagraph wurde seit 1984 mehr als 30 Änderungen unterzogen und zuletzt im Jahr 2021 erheblich umgestaltet, um den Anforderungen einer EU-Richtlinie¹⁰ Rechnung zu tragen.¹¹ Für den vorliegenden Beitrag sind dabei zwei Änderungen von besonderem Interesse: Erstens wurde der Vortatenkatalog in § 261 Abs. 1 StGB gestrichen und damit der Norm eine Neuausrichtung verschafft.¹² Zweitens wurde § 261 Abs. 9 StGB n.F., der nun die Auslandsvortaten regelt, neu strukturiert und in zwei Nummern aufgeteilt. In Nr. 1 wurde die bisherige Formulierung aus § 261 Abs. 8 StGB a.F. übernommen. § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB verzichtet bei einigen unionsrechtlich harmonisierten Deliktsbereichen auf das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit.¹³

Die erste dieser beiden Änderungen eröffnet die Möglichkeit, Überlegungen zu völkerstrafrechtlichen Geldwäschevortaten anzustellen: Musste früher die Vortat einen der aufgelisteten Tatbestände verwirklichen, reicht es jetzt aus, dass sie irgendeine rechtswidrige Tat i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB darstellt.¹⁴ Dieser „all-crimes-Ansatz“¹⁵ führt zwangsläufig – und vom Gesetzgeber gewollt¹⁶ – dazu, dass eine Geldwäschestrafbarkeit nun an Taten anknüpfen kann, die

zuvor vom Vortatenkatalog nicht erfasst wurden; prinzipiell also auch an Völkerstraftaten.

Obwohl es im Gesetzgebungsverfahren noch Ambitionen gab, das Tatbestandsmerkmal des Herrührens zu ändern,¹⁷ hat sich dieser Ansatz letztlich nicht durchgesetzt. Wie in der bis 2021 geltenden Fassung muss das Tatobjekt daher weiterhin aus der Vortat herrühren. Inhaltlich konnte das Merkmal trotz vieler Versuche bisher noch nicht klar bestimmt werden.¹⁸ Einigkeit besteht zumindest darüber, dass das Herrühren eine Kausalbeziehung beschreibt und jedenfalls die durch oder für die Tat erlangten Erträge aus der Vortat erfasst.¹⁹ Ein Gegenstand rührt auch dann aus der Vortat her, wenn er einem Tatbeteiligten als Gegenleistung für seine Tathandlung vor oder nach der Tat als Tatlohn versprochen wird.²⁰ Hieraus folgt, dass jedenfalls klassische Geldzahlungen für die Begehung von Kernverbrechen und hiermit erzielte finanzielle Erträge in den Anwendungsbereich des § 261 StGB n.F. fallen. Der Kreis der erfassten Tatobjekte ist jedoch nicht hierauf beschränkt. Tatobjekt kann nach herrschender Meinung vielmehr jeder Vermögensgegenstand sein, also etwa auch Wertpapiere, Edelmetalle, Seltene Erden oder Edelsteine.²¹

Somit kommt § 261 StGB in seiner heutigen Form prinzipiell als völkerstrafrechtliches Anschlussdelikt in Betracht. Die Tragweite dieser Konstruktion soll im Folgenden mittels eines Blicks auf potenziell geldwäscherelevante Völkerrechtsverbrechen veranschaulicht werden.

III. Völkerstrafrechtliche Kernverbrechen als Vortaten der Geldwäsche

Als Bezugspunkt für die strafrechtliche Bewertung von Kernverbrechen als Vortaten der Geldwäsche wird im Folgenden das VStGB herangezogen. Zwar ließe sich andenkend, auf das nationale Zustimmungsgesetz zum Römischen Sta-

⁸ Neumann, ZStW 136 (2024), 776 f.; F. Meyer, ZStR 131 (2013), 56 (67).

⁹ Vertiefend zur Einziehung bei § 261 StGB Fleckenstein, wistra 2023, 45 ff.

¹⁰ RL (EU) 2018/1673, ABl. EU 2018 Nr. L 284, S. 22.

¹¹ Gercke/Jahn/Paul, StV 2021, 330; Beulke/Hallweger, in: Lindemann/Ransiek/Eidam/Neuhaus (Hrsg.), Festschrift für Stephan Barton zum 70. Geburtstag, 2023, S. 211; krit. zur Reform 2021 generell El-Ghazi, in: Herzog, GwG, Kommentar, 5. Aufl. 2023, StGB § 261 Rn. 21 ff.

¹² El-Ghazi (Fn. 11), StGB § 261 Rn. 14; Schindler, NZWiSt 2020, 457 (463).

¹³ Ruhmannseder, in: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.11.2024, § 261 Rn. 14.

¹⁴ El-Ghazi/Laustetter, NZWiSt 2021, 209 (211); Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 261 Rn. 4; Wessels/Hillenkamp/Schuh, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 46. Aufl. 2023, § 26 Rn. 1028.

¹⁵ Böhme/Busch, wistra 2021, 169 (171); Beulke/Hallweger (Fn. 11), S. 211, 213.

¹⁶ BT-Drs. 19/24180, S. 13.

¹⁷ Vgl. Altenhain/Fleckenstein, JZ 2020, 1046 (1047); Gercke/Jahn/Paul, StV 2021, 330 (335); El-Ghazi/Marstaller/Zimmermann, NZWiSt 2021, 297 (300).

¹⁸ „[Z]weifelhafte Begrifflichkeit“, Jahn, in: Satzger/Schluckebier/Werner (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 6. Aufl. 2024, § 261 Rn. 44; Neuheuser, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 261 Rn. 54; Fahl, JZ 2009, 747.

¹⁹ BGHSt 53, 205 (209); BGH wistra 2022, 341; BGH wistra 2019, 29 (30); Hecker, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 261 Rn. 10; El-Ghazi (Fn. 11), StGB § 261 Rn. 71, 76; Barton, NSTZ 1993, 159 (161); Bottke, wistra 1995, 87 (91); Schmidt, in: Cirenner/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 13, 13. Aufl. 2022, § 261 Rn. 11.

²⁰ BGHSt 57, 56; Altenhain, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 261 Rn. 29; Neuhauser (Fn. 18), § 261 Rn. 55; Schmidt (Fn. 19), § 261 Rn. 11; Jahn (Fn. 18), § 261 Rn. 49.

²¹ Neuheuser (Fn. 18), § 261 Rn. 35; Schmidt (Fn. 19), § 261 Rn. 10.

tut²² abzustellen. Jedoch sind die Kernverbrechen in Art. 6–8^{bis} Rom-Statut als Zuständigkeitsregelungen gefasst.²³ Daher handelt es sich bei den in deutsches Recht transformierten Normen nicht um rechtswidrige Taten²⁴ i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

Schon im tatbestandlichen Verhalten weisen einige Tatbestände des VStGB einen Vermögensbezug auf. So werden nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 VStGB der Menschenhandel und die Versklavung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfasst. Die hierfür erforderliche Anmaßung des Eigentumsrechts liegt jedenfalls vor, wenn ein Mensch „ver- oder eingekauft“ wird.²⁵ Speziell bei einem „Verkauf“ erlangt der Täter einen Vermögenswert aus der Tat. Eine finanzielle Komponente kann zudem die Nötigung zur Prostitution gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB haben. Auch hier wird der Täter typischerweise einen Vermögenswert unmittelbar aus der Tatbegehung erlangen. Des Weiteren ist § 9 Abs. 1 VStGB in den Blick zu nehmen, der unter anderem die Plünderung, Aneignung und Beschlagnahme von Sachen als Kriegsverbrechen unter Strafe stellt. Der für die Variante der Plünderung tatbestandlich geforderte Verlust des Tatobjekts kann nach der Rechtsprechung des IStGH ohne Gewalthandlung herbeigeführt werden.²⁶ Das führt dazu, dass diebstahlsähnliche Handlungen ausreichen, um tatbestandlich von einer Plünderung zu sprechen.²⁷ Das durch die Plünderung erlangte Tatobjekt rührt dann unmittelbar aus § 9 Abs. 1 VStGB her und ist als Vermögensgegenstand i.S.d. § 261 Abs. 1 StGB anzusehen.

Daneben können Geldströme bei nahezu sämtlichen Kernverbrechen eine Rolle spielen. Im eingangs geschilderten Beispiel lieferte Taylor im Gegenzug für sog. Blutdiamanten Versorgungsgüter und Waffen,²⁸ die von Dritten für

Angriffe auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wurden.²⁹ Der SCSL wertete diese Waffenlieferungen als (psychische) Beihilfe Taylors zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit.³⁰ Dieses Beispiel lässt sich verallgemeinern und in die deutsche Rechtsordnung übertragen: Über die Generalverweisung in § 2 VStGB finden der Allgemeine Teil und damit §§ 25 ff. StGB auf die Tatbestände des VStGB Anwendung.³¹ Eine Waffen- oder Materiallieferung ermöglicht bzw. erleichtert in aller Regel die Haupttat³² und stellt daher – den Gehilfenvorsatz unterstellt – eine strafbare Beihilfe nach § 27 StGB dar. Sobald der Unterstützer hierfür einen Vermögensgegenstand erhält, entsteht bereits ein für § 261 Abs. 1 StGB relevanter Vermögensvorteil.³³ Desgleichen fallen Sold- oder Prämienzahlungen, die der Täter eines Völkerrechtsverbrechens hierfür bekommt, in den Anwendungsbereich des Geldwäschetatbestands.

Insgesamt ergibt sich so eine ganz beträchtliche Geldwäscherelevanz der völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen.

IV. Bedeutung und Inhalt des § 261 Abs. 9 StGB – insbesondere bei Völkerstraftaten

Regelmäßig wird es sich bei einer völkerstrafrechtlichen Vortat nicht um eine Inlands-, sondern um eine Auslandstat handeln – Ausnahmen sind gewiss denkbar, etwa wenn ein Waffengeschäft auf deutschem Staatsgebiet geschlossen wird, siehe § 9 Abs. 2 S. 1 StGB. Im nächsten Schritt gilt es daher, Auslandsvortaten in die Systematik des § 261 StGB einzuordnen.

1. Auslandsvortaten im System des § 261 StGB

a) Wann gilt das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit gem. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB?

Während § 261 Abs. 1 StGB lediglich verlangt, dass die Vortat eine rechtswidrige Tat sein muss (siehe oben II.), stellt § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB für den Fall, dass die Vortat „im Ausland begangen“ wurde, das zusätzliche Erfordernis auf, dass sie am Tatort, nach der sog. *lex loci*, mit Strafe bedroht sein muss. Das ließe sich im Sinne einer strengen Wortlautorientierung so verstehen, dass diese Einschränkung immer zu beachten wäre, wenn die Vortat keinen inländischen Tatort i.S.d. § 9 StGB aufweist; sie wäre demnach typischerweise

²² Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (IStGH-Statutgesetz), BGBl. II 2000, S. 1393.

²³ *Satzger*, NStZ 2002, 125 (126); *Kreß*, Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuches, 2000, S. 10; *A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Art. 5 Rn. 15.

²⁴ Diese müssen dem „Tatbestand eines Strafgesetzes unterfallen“, siehe *Radtke*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 11 Rn. 129; *Hilgendorf*, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg.), Leipziger Kommentar, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 11 Rn. 78.

²⁵ OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.4.2021 – 7 StS 2/20 = BeckRS 2021 22039 Rn. 127–128; *Esser*, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg.), Bd. 20, 13. Aufl. 2024, VStGB § 7 Rn. 99.

²⁶ IStGH (TC IX), Entsch. v. 4.2.2021 – ICC-02/04-01/15-1762-Red, Rn. 2766 (Prosecutor v. Ongwen).

²⁷ *Hiéramente/Gebhard* (Fn. 25), VStGB § 8 Rn. 12; *Geiß/A. Zimmermann* (Fn. 23), Art. 8 Rn. 543.

²⁸ SCSL (TC II), Urt. v. 18.5.2012 – SCSL-03-01-T (Prosecutor v. Taylor), Rn. 6057.

²⁹ SCSL (TC II), Urt. v. 18.5.2012 – SCSL-03-01-T (Prosecutor v. Taylor), Rn. 6911.

³⁰ SCSL (TC II), Urt. v. 18.5.2012 – SCSL-03-01-T (Prosecutor v. Taylor), Rn. 6949; bestätigt in SCSL (AC), Urt. v. 26.9.2013 – SCSL-03-01-A (Prosecutor v. Taylor), Rn. 395.

³¹ *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. 2022, § 17 Rn. 14; *Burghardt*, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), 20 Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2023, S. 149, 151; *Esser/Gerson* (Fn. 25), VStGB § 2 Rn. 11.

³² Zur Beihilfe durch Waffenexporte, *Ambos*, StV 2020, 788 (793); zum Hilfeleisten allg. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 904.

³³ So ausdrücklich zum Lohn des Gehilfen, der aus der Teilnahme an der Haupttat herrührt, *El Ghazi* (Fn. 11), StGB § 261 Rn. 56.

auch bei völkerstrafrechtlichen Vortaten zu prüfen. Allerdings setzt § 261 Abs. 9 StGB für beide Nummern voraus, dass „die Tat nach deutschem Strafrecht eine rechtswidrige Tat wäre“.³⁴ Aus dem Konjunktiv kann abgeleitet werden, dass Abs. 9 diejenigen Auslandstaten nicht erfasst, auf die deutsches Strafrecht nach den Regeln des Strafanwendungsrechts *anwendbar ist* – mit der Folge, dass insoweit dann schlicht Abs. 1 gilt und es auf die zusätzliche Tatortstrafbarkeit nicht ankommt.³⁵ Absichern lässt sich diese Wortlautinterpretation mit einem Verweis auf § 3 Abs. 1 IRG. Dort verwendet das Gesetz mit der Formulierung „nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist“³⁶ den Indikativ, mit der Konsequenz, dass die dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegende Tat tatsächlich nach deutschem Recht strafbar sein muss.³⁷ Mit Ausnahme der §§ 13 ff. VStGB sind die Kernverbrechen und deren Beteiligung gem. § 1 S. 1 VStGB dem Weltrechtsprinzip unterstellt.³⁸ Somit findet das deutsche Strafrecht auf sie auch bei Begehung im Ausland ohne zusätzlichen inländischen Anknüpfungspunkt³⁹ Anwendung und das Vorliegen einer *lex loci* gem. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB ist nicht zu prüfen.

In der Literatur weisen vereinzelt Stimmen darauf hin, dass die Erstreckung auf Auslandsvortaten, die am Tatort nicht kriminalisiert sind, die Legitimität der Geldwäsche-strafbarkeit im Inland in Frage stellen könnte.⁴⁰ In der Tat wird in diesen Fällen von § 261 StGB ein Vermögensgegenstand inkriminiert, der es am Begehungsort der Vortat gerade nicht ist. Auf den ersten Blick ließe sich daher – ähnlich wie bei der Erstreckung der eigenen Strafgewalt auf die Vortat selbst – kritisieren, dass die souveräne strafrechtliche Bewertung der Vortat durch deren Tatortstaat unterlaufen zu werden drohe und es überdies zweifelhaft erscheine, ob der Vor-

täter vom Normbefehl erreicht wird.⁴¹ Zudem ließe sich bezweifeln, ob eine so weitgehende Interpretation von § 261 Abs. 1 StGB mit dem Zweck der Vorschrift vereinbar ist.⁴²

Allerdings greifen diese Bedenken im hiesigen Kontext nicht durch. Erstens ist Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit aus § 261 StGB nicht die Vortat, sondern der Umgang mit der aus ihr herrührenden Sache im Anwendungsbereich des StGB.⁴³ Somit ist es legitim, wenn § 261 Abs. 1 StGB die Einspeisung von Vermögenswerten, die aus einem nach deutschem Verständnis strafbaren Verhalten resultieren, in den nationalen Wirtschaftskreislauf verhindern möchte.⁴⁴ Wer im Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts eine § 261 StGB unterfallende Handlung vornimmt, hat grundsätzlich auch hinreichenden Anlass, sich der Legalität seines Verhaltens und damit der Bewertung der Vortat nach deutschem Recht zu vergewissern. Was zweitens den Zweck des § 261 StGB angeht, ist dieser seit jeher umstritten.⁴⁵ Ansätzen, die in der Vorschrift ein Mittel zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sehen wollten,⁴⁶ wurde mit dem heute geltenden all-crimes Ansatz die Grundlage entzogen.⁴⁷ Richtigerweise ist der Zweck von § 261 StGB daher eine Kombination aus dem Schutz der Rechtspflege in ihrer Aufgabe, die Wirkungen von Straftaten zu beseitigen, und des durch die Vortat unmittelbar beeinträchtigten Rechtsguts mitsamt Isolierungstendenzen.⁴⁸ Hinter dem zweitgenannten Gesichtspunkt steht dem Grunde nach die generalpräventive Erwägung, dass die Vortatbegehung mangels Verwertungsmöglichkeit unattraktiv gemacht werden soll.⁴⁹ Ist die Vortat aber nach deutschem Recht strafbar – und sei es nur mittels des Weltrechtsprinzips –, werden durch Geldwäschehandlungen auch die deutsche Rechtspflege und das Interesse an der Beseitigung der Tatfolgen betroffen. In einem generalpräventiven Sinn unterstreicht die Strafdrohung für Geldwäschehandlungen dann das Signal, dass die deutsche Rechtsordnung bestimmte Verhaltensweisen, selbst wenn sie im Ausland begangen werden, nicht duldet und die daraus erhaltenen Vorteile isoliert („crime shall not pay“⁵⁰). All dies führt zu

³⁴ *Hervorhebung durch die Verf.*

³⁵ So die herrschende Meinung zu Abs. 8 a.F.: BGHSt 53, 205 (207 f.); *Neuheuser* (Fn. 18), § 261 Rn. 48; *Reichling*, in: Leitner/Rosenau (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2022, StGB § 261 Rn. 27; *Altenhain* (Fn. 20), § 261 Rn. 21; *Jahn* (Fn. 18), § 261 Rn. 41; *Lütke*, wistra 2001, 85 (87); *Hecker* (Fn. 19), § 261 Rn. 8; *Schmidt* (Fn. 19), § 261 Rn. 49; *Böhme/Busch*, wistra 2021, 169 (171).

³⁶ *Hervorhebung durch die Verf.*

³⁷ *Schierholt*, in: Schomburg/Lagodny (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Kommentar, 6. Aufl. 2020, IRG § 3 Rn. 12.

³⁸ *Satzger* (Fn. 31), § 17 Rn. 40.

³⁹ Das nach BGHSt 45, 64, 86 zusätzliche Inlandserfordernis nach § 6 Nr. 1 StGB a.F. ist nicht mehr haltbar, vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 9, 4. Aufl. 2022, VStGB § 1 Rn. 7; *Weißer*, GA 2012, 416 (417 f.).

⁴⁰ *El-Ghazi* (Fn. 11), StGB § 261 Rn. 62; *Hecker*, in: Hilgen-dorf/Rengier (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, 2012, S. 714 (721 f.); *Böse/Jansen*, JZ 2019, 591 (596 f.), werfen die Frage ebenfalls auf, verneinen sie aber (dazu im Detail unten).

⁴¹ Vgl. allgemein *F. Zimmermann*, Strafgewaltkonflikte in der EU, 2013, S. 144.

⁴² Vgl. *Nestler*, Jura 2022, 1154 (1157).

⁴³ *Altenhain* (Fn. 20), § 261 Rn. 19; *Böse/Jansen*, JZ 2019, 591 (596).

⁴⁴ *El-Ghazi* (Fn. 11), StGB § 261 Rn. 62.

⁴⁵ *Jahn* (Fn. 18), § 261 Rn. 11 ff.

⁴⁶ BT-Drs. 12/989, S. 26; BT-Drs. 11/7663, S. 24, ähnlich *Neuheuser* (Fn. 18), § 261 Rn. 4 f.

⁴⁷ *Jahn* (Fn. 18), § 261 Rn. 12; *Bülte*, NZWiSt 2017, 276 (278); *Eschelbach*, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kommentar, 3. Aufl. 2024, § 261 Rn. 1; *Leip*, Der Straftatbestand der Geldwäsche, 2. Aufl. 1999, S. 51 ff.

⁴⁸ BGHSt 55, 36 (49); BGH NStZ-RR 2013, 253; BGH NJW 2018, 2742 (2743); *Jahn* (Fn. 18), § 261 Rn. 15; *Neuheuser* (Fn. 18), § 261 Rn. 10, 15.

⁴⁹ *Lichtenthäler*, wistra 2024, 353 (354); *Jahn/Reichart*, JuS 2009, 309 (310); *Leip* (Fn. 47), S. 54.

⁵⁰ *Lichtenthäler*, wistra 2024, 353 (354).

der Folgerung, dass § 261 Abs. 1 StGB seine Funktion nicht erfüllen könnte, wenn nur solche Gegenstände in seinen Anwendungsbereich fielen, die aus einer im Inland begangenen Vortat stammen.⁵¹

Zuletzt weist auch die historische Auslegung darauf hin, dass unter § 261 Abs. 9 StGB nur Auslandstaten fallen sollen, für die nicht das deutsche Strafrecht gilt: Die Vorschrift geht auf § 261 Abs. 8 StGB a.F.⁵² zurück. In ihrer ursprünglichen Fassung stellte sie auf Vermögenswerte ab, „die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten herrühren“ – es ging also eindeutig nur um Vortaten, die nicht dem StGB unterfielen. Mit Wirkung vom 9. Mai 1998 erhielt der Wortlaut von § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB seine heutige Fassung, ohne dass damit eine inhaltliche Anpassung bezweckt gewesen wäre.⁵³

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten: Sobald deutsches Strafrecht auf die Vortat anwendbar ist, ist diese eine rechtswidrige Tat i.S.d. § 261 Abs. 1 StGB; ein zusätzliches Erfordernis einer *lex loci* am ausländischen Tatort besteht dann nicht. Auch Auslandsvortaten, für die das VStGB Geltung beansprucht, fallen richtigerweise bereits unter § 261 Abs. 1 StGB.⁵⁴ Der hier angedachte Weg, über den innerstaatlichen Geldwäschetatbestand eine juristische Aufarbeitung von Völkerstraftaten zu ermöglichen, sollte daher in vielen Fällen rechtlich gangbar sein. Das einschränkende Erfordernis der Tatortstrafbarkeit gem. § 261 Abs. 9 StGB ist somit nur relevant, wenn die Vortat nicht durch das deutsche Strafrecht – im hier interessierenden Kontext: das VStGB – erfasst wird.

b) Beispiele für unter § 261 Abs. 9 StGB fallende Völkerstraftaten im Ausland

Nach dem bisher Gesagten ist in § 261 Abs. 9 StGB die ungeschriebene Voraussetzung hineinzulesen, dass auf die Vortat deutsches Strafrecht nicht anwendbar ist (sonst greift bereits Abs. 1). Für welche völkerstrafrechtlichen Vortaten kann es auf dieser Grundlage überhaupt auf das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit gem. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB ankommen? Dies erscheint denkbar, wenn deutsche Strafvorschriften nach den Regeln des Strafanwendungsrechts keine Geltung beanspruchen:

Ein Beispiel liefern die Vorschriften zur Verletzung der Aufsichtspflicht in §§ 4, 14 VStGB. Die Vorschriften gehen auf Art. 28 Rom-Statut zurück.⁵⁵ Art. 28 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a Rom-Statut normiert eine Strafbarkeit, wenn der militärische Vorgesetzte von der Tatbegehung seiner Untergebenen hätte wissen müssen bzw. der nicht-militärische Vorgesetzte grob fahrlässig Informationen außer Acht ließ,

dass seine Untergebenen ein Kernverbrechen verübten.⁵⁶ Während § 4 VStGB eine Strafbarkeit nach dem jeweiligen Verbrechenstatbestand vorschreibt (insoweit wie Art. 28 Rom-Statut) und dem Weltrechtsprinzip des § 1 VStGB unterliegt, gilt dies für die als Vergehen ausgestaltete Aufsichtspflichtverletzung gem. § 14 VStGB nicht.⁵⁷ Nichts anderes gilt für das Verbrechen der Aggression gegenüber einem Drittstaat: Das VStGB greift hier wiederum aus strafanwendungsrechtlichen Gesichtspunkten oftmals nicht, vgl. § 1 S. 2 VStGB.

Daneben ist auch an Sachverhalte zu denken, in denen die Anwendung des Weltrechtsprinzips gem. § 1 S. 1 VStGB bereits daran scheitert, dass kein Straftatbestand des VStGB, sondern ein anderes deutsches Strafgesetz ohne extraterritoriale Geltung (siehe sogleich 2. a) einschlägig ist. Jüngst hat die Gesetzesinitiative zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts⁵⁸ das Augenmerk etwa auf materielle rechtliche Strafbarkeitslücken gelenkt, die daraus resultierten, dass der deutsche Gesetzgeber völkerrechtlichen Entwicklungen hinterherhinkte: Auf internationaler Ebene wurde Art. 8 Rom-Statut im Jahr 2017 um Strafvorschriften für die Verwendung von biologischen und Laserwaffen sowie Projektilen, die nicht von Röntgenstrahlen im Körper entdeckt werden können, erweitert.⁵⁹ Diesen Schritt hat das VStGB erst 2024 nachvollzogen. In der Zwischenzeit griff die deutsche Regelung für Kriegsverbrechen, die ansonsten dem Weltrechtsprinzip unterfallen, zu kurz. Selbstverständlich können sich vergleichbare Verzögerungen bei der Anpassung jederzeit wiederholen. Teils wurde ein Zurückbleiben hinter den völkerrechtlichen Standards bei der Konzeption des VStGB sogar bewusst in Kauf genommen: Der Bestimmtheitsgrundsatz gem. Art. 103 Abs. 2 GG machte es erforderlich, einige unpräzise völkerrechtliche Vorschriften zu „schleifen“, um den Anforderungen an eine hinreichend bestimmte und vorhersehbare Strafnorm zu entsprechen.⁶⁰ Damit ging zwangsläufig eine Einengung einzelner Tatbestände einher,⁶¹ etwa des § 7 Abs. 1 Nr. 8 VStGB⁶² oder des § 6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB⁶³.

⁵¹ Hecker (Fn. 40), S. 717.

⁵² I.d.F. v. 1.3.1993.

⁵³ BT-Drs. 13/8651, S. 12.

⁵⁴ Wird auf die Unanwendbarkeit des deutschen Strafrechts gem. §§ 3 ff. StGB abgestellt, fehlt zumeist ein Hinweis auf § 1 VStGB, Jahn (Fn. 18), § 261 Rn. 41; ähnlich Altenhain (Fn. 20), § 261 Rn. 20, 21.

⁵⁵ Burghardt, ZIS 2010, 695 (696).

⁵⁶ Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 7 Rn. 58.

⁵⁷ Ambos (Fn. 56), § 7 Rn. 59; Esser/Gerson (Fn. 25), VStGB § 1 Rn. 4.

⁵⁸ BT-Drs. 20/9471; Raube, KriPoZ 2024, 278 (284).

⁵⁹ ICC-ASP/16/Res.4 vom 14.12.2017.

⁶⁰ BVerfG, Beschl. v. 1.12.2020 – 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12 = BeckRS 2020, 40592 Rn. 202; BVerfG NJW 2008, 3627; vgl. Pschorr, Strukturbedingt unbestimmte Straftatbestände, 2024, S. 289.

⁶¹ Satzger (Fn. 31), § 17 Rn. 18; Werle, JZ 2001, 885 (889); gegen eine Lockerung der tatbestandlichen Bestimmtheit auch Schmid, ZIS 2020, 349 (357 f.).

⁶² Vgl. hierzu Satzger (Fn. 31), § 17 Rn. 29; Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 1130.

⁶³ Werle/Jeßberger (Fn. 62), Rn. 955.

2. Die hypothetische Strafbarkeit nach deutschem Recht gem. § 261 Abs. 9 StGB

a) Beliebige Strafnorm

Als Grundvoraussetzung sieht § 261 Abs. 9 StGB vor, dass die Auslandstat nach deutschem Recht eine Straftat wäre. Diese hypothetische Strafbarkeit wird in der Kommentarliteratur mit dem Erfordernis umschrieben, dass die „Vortat nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB wäre, wäre sie im Inland begangen worden“⁶⁴. Manche verstehen die hypothetische Strafbarkeit so, dass nur eine hypothetische Verlagerung des Tatorts auf deutsches Staatsgebiet⁶⁵ vorgenommen wird. Teils wird auch angenommen, dass die inländische Strafnorm derjenigen ähneln müsse, die am Tatort gilt.⁶⁶ Mit der Abschaffung des Vortatenkatalogs hat der Gesetzgeber jedoch sämtliche Straftaten nach deutschem Recht für geldwäscherelevant erklärt.⁶⁷ Nach dieser Wertung muss es auch bei Auslandstaten genügen, dass der Lebenssachverhalt nach *irgendeiner* inländischen Strafnorm eine rechtswidrige Tat i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB darstellt.⁶⁸ Für die hier interessierenden Fälle bedeutet das, dass sich eine hypothetische Strafbarkeit der völkerstrafrechtlichen Auslandsvortat auch aus den Normen des StGB oder des Nebenstrafrechts ergeben kann. Das ist umso wichtiger, wenn § 261 Abs. 9 StGB dadurch relevant wird, dass es an einem entsprechenden VStGB-Tatbestand fehlt: In diesen Fällen genügt es, wenn eine hypothetische Strafbarkeit nach irgendeiner anderen deutschen Strafnorm bestünde, sofern sich die Tat im Inland zugetragen hätte. Zugleich wird das Eingreifen einer anderen Strafnorm meist nichts daran ändern, dass es nach dem oben Gesagten auf die Tatortstrafbarkeit gem. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB ankommt, weil andere Delikte, die im Ausland begangen wurden, nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 4–7 StGB dem deutschen Strafrecht unterstellt sind.

b) Sinngemäße Umstellung des Sachverhalts?

Von der Frage, welche Anforderungen an die Strafnorm in Deutschland zu stellen sind, ist die Frage zu unterscheiden, ob und ggf. inwieweit ein Auslandssachverhalt sinngemäß umgestellt werden darf, um die hypothetische Strafbarkeit nach deutschem Recht herbeizuführen. Dieser Mechanismus ist aus der Regelung zur beiderseitigen Strafbarkeit im Auslieferungsrecht bekannt und in § 3 IRG explizit vorgesehen. Teils wird in Anlehnung an die Beschlussempfehlung des

Rechtsausschusses⁶⁹ davon ausgegangen, er komme auch bei § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB zur Anwendung.⁷⁰ Andere argumentieren, dass § 261 Abs. 9 StGB eine sinngemäße Umstellung gerade nicht vorsehe, sodass es den Wortlaut zulasten des Täters überschreite, sie dennoch vorzunehmen.⁷¹ Richtig ist jedenfalls, dass eine Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses nicht mit dem Willen des Gesetzgebers gleichzusetzen ist.⁷²

Dennoch dürfte der soeben referierte Vergleich mit § 3 IRG eher dafür sprechen, dass auch bei § 261 Abs. 9 StGB eine sinngemäße Umstellung zulässig ist: § 3 Abs. 1 Var. 1 IRG setzt – wie gesehen ganz anders als § 261 Abs. 9 StGB – voraus, dass das Verhalten, welches Gegenstand des Auslieferungersuchens ist, tatsächlich nach deutschem Recht strafbar ist. Demnach müsste eine Auslieferung ausscheiden, wenn zwar ein (womöglich sogar inhaltlich ganz ähnlicher) inländischer Tatbestand existiert, dieser aber aufgrund seiner Rückbindung an das deutsche Recht den realen Sachverhalt nicht erfassen kann.⁷³ Klassische Beispiele sind Amtsdelikte, die nach der Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB eine nach deutschem Recht bestehende Amtsträgerstellung voraussetzen;⁷⁴ ähnlich verhält es sich, wenn Tatbestände des Steuerstrafrechts auf Normen des inländischen Steuerrechts Bezug nehmen.⁷⁵ Der wichtigste Anwendungsfall der sinngemäßen Umstellung im Auslieferungsrecht ist schließlich derjenige, dass die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat nach §§ 3 ff. StGB nicht dem deutschen Strafrecht unterstellt ist.⁷⁶ Erst der Indikativ in § 3 Abs. 1 Var. 1 IRG macht eine sinngemäße Umstellung in diesen Fällen erforderlich.⁷⁷ Wie gesehen wendet die Konjunktiv-Formulierung in § 261 Abs. 9 StGB dieses Strafanwendungsproblem ab; sie liefert aber auch generell eine ausreichende Basis für die sinngemäße Umstellung im Gesetzeswortlaut. Relevant werden kann sie bei völkerstrafrechtlichen Vortaten etwa, wenn § 1 S. 2 VStGB bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 2 VStGB voraussetzt, dass sich die Angriffshandlung gegen Deutschland richtet.

⁶⁴ *El-Ghazi* (Fn. 11), StGB § 261 Rn. 63; sehr ähnlich *Dietmeier*, in: *Matt/Renzikowski* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2020, § 261 Rn. 11; *Heger* (Fn. 14), § 261 Rn. 4.

⁶⁵ *Altenhain* (Fn. 20), § 261 Rn. 21.

⁶⁶ „Vergleichbarkeit muss also zwischen den geltenden Strafnormen bestehen und nicht zwischen den darunter subsumierten Sachverhalten; letztere müssen identisch sein“, *Nestler*, *Jura* 2022, 1154 (1156).

⁶⁷ *Nestler*, *Jura* 2022, 1154 (1155); *Schindler*, *NZWiSt* 2020, 457 (463).

⁶⁸ *Schmidt* (Fn. 19), § 261 Rn. 49.

⁶⁹ BT-Drs. 19/26602, S. 8.

⁷⁰ OLG Koblenz, Beschl. v. 7.12.2023 – 1 W 22/23, Rn. 68 ff.

⁷¹ *Bülte*, *NSW* 2024, 337 (351 f.).

⁷² *Bülte*, *NSW* 2024, 337 (349).

⁷³ *Schierholt* (Fn. 37), IRG § 3 Rn. 7.

⁷⁴ Bzgl. objektiver Tatbestandsmerkmale *Vogel/Burchard*, in: *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski*, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, 136. Lfg., Stand: Juni 2024, IRG § 3 Rn 48; *Schierholt* (Fn. 37), IRG § 3 Rn. 7; zur Amtsträgerstellung nach deutschem Recht, *Hecker* (Fn. 19), § 11 Rn. 14.

⁷⁵ *Altenhain* (Fn. 20), § 261 Rn. 21.

⁷⁶ *Vogel/Burchard* (Fn. 74), IRG § 3 Rn. 47 f.

⁷⁷ *Schierholt* (Fn. 37), IRG § 3 Rn. 3, 7; *Kubiciel*, in: *Ambos/König/Rackow* (Hrsg.), *Rechtshilfe in Strafsachen*, 2. Aufl. 2020, 2. Hauptteil IRG § 3 Rn. 26.

3. Das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit in § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB

§ 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB sieht im Gegensatz zu Nr. 2 das zusätzliche Erfordernis der Tatortstrafbarkeit vor. Diese Unterscheidung hat unionsrechtliche Wurzeln: Der deutsche Gesetzgeber wollte mit der Reform des Geldwäschetatbestandes die EU-Richtlinie 2018/1673 umsetzen. Nach deren Art. 3 Abs. 3 lit. c müssen die Mitgliedstaaten ihre Geldwäschetatbestände auf Auslandsvortaten ausdehnen. Zumindest wenn die fragliche Vortat nach bestimmten EU-Rechtsakten mit Strafe zu bedrohen ist, darf es dabei nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie nicht auf die Tatortstrafbarkeit ankommen.⁷⁸ Insoweit zwingt die Richtlinie also dazu, Vermögenswerte in den Geldwäschetatbestand einzubeziehen, die am Tatort straflos erlangt wurden.⁷⁹ Nur für Vortaten, die nicht den genannten harmonisierten Deliktsbereichen zugehören, können die Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie einschränkend voraussetzen, dass die Vortat am Tatort strafbar ist. Mit § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB hat der deutsche Gesetzgeber von der Öffnungsklausel in Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2018/1673 Gebrauch gemacht.⁸⁰

a) Regelfall: Abstellen auf das Recht des Tatortstaates

Unstreitig ist das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit erfüllt, wenn die Vortat nach dem Recht des ausländischen Staates mit Strafe bedroht ist, wo sie begangen wurde.⁸¹ Anerkennungsmäßig können Taten an mehreren Orten begangen werden und speziell einigen Kernverbrechen wie dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Gestalt der Deportation ist ein grenzüberschreitender Bezug immanent. Das führt, wie der IStGH bereits 2018 ausdrücklich entschieden hat, dazu, dass tatbestandlich relevantes Verhalten in zwei Staaten gegeben sein kann⁸² und folglich zwei Tatorte begründet werden. Für eine lex loci reicht es nach dem Wortlaut von § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB dann bereits aus, wenn irgendein Tatortstaat die Tat mit Strafe bedroht.

Für die nähere Konkretisierung bietet es sich jedenfalls auf den ersten Blick an, auf das wortgleiche Erfordernis in § 7 StGB abzustellen.⁸³ Es könnte sich also der Meinungsstand etwa im Hinblick auf am Tatort bestehende materiellrechtliche Straffreistellungsgründe, deren Überwindbarkeit bei Verstoß gegen einen internationalen ordre public sowie die Berücksichtigungsfähigkeit von Verfahrenshindernissen

und faktischer Nichtverfolgung⁸⁴ auf § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB übertragen lassen.⁸⁵ Dieser Transfer mag naheliegender erscheinen, da die beiden Normen wortgleiche Formulierungen verwenden. Allerdings wird schon innerhalb der verschiedenen Varianten des § 7 StGB dem Merkmal von einer verbreiteten Literaturauffassung ein unterschiedlicher Inhalt beigemessen – soweit die Vorschrift das Stellvertretungsprinzip verwirklicht, werden von dieser Ansicht etwa prozessuale Verfolgungshindernisse für beachtlich gehalten, im Übrigen aber nicht.⁸⁶ Außerdem weicht § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB in einem Punkt markant von § 7 StGB ab: Anders als nach der letztgenannten Norm entfällt das Erfordernis nach dem eindeutigen Wortlaut selbst bei einem Tatort, der keiner Strafgewalt unterliegt, nicht. Unionsrechtlich begründet ist diese Abweichung nicht. Da die Mitgliedstaaten die Tatortstrafbarkeit für manche Fallgestaltungen voraussetzen können, aber nicht müssen (siehe oben), wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, hierauf bei Tatorten ohne Strafgewalt zu verzichten. Dies wirft die Frage auf, welche Funktion das Merkmal hat und ob es daher wirklich in § 7 StGB und § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB identisch zu verstehen ist.

Das lex-loci-Erfordernis in § 7 StGB schützt je nach Lesart entweder die Souveränität des Tatortstaates⁸⁷ bzw. die subjektive Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit für den Täter.⁸⁸ Beide Zwecke lassen sich auf § 261 StGB indes – wie bereits gesehen (siehe oben 1. a) – so nicht übertragen:⁸⁹ Die Souveränität des Staates, in dem die Vortat begangen wurde, ist nicht tangiert, da Anknüpfungspunkt der Geldwäsche nicht die Vortat als solche, sondern der nachfolgende Umgang mit der daraus herrührenden Sache im Anwendungsbereich des StGB ist.⁹⁰ Aus diesem Grund fallen auch Vorhersehbarkeitserwägungen weniger schwer ins Gewicht. Das Erfordernis einer lex loci in § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB kann daher nicht ohne Weiteres mit denselben Erwägungen wie bei § 7 StGB legitimiert werden.⁹¹ Das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit in § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB ist vielmehr anhand der Schutzzwecke des Geldwäschetatbestands – siehe erneut 1. a) – zu be-

⁷⁸ Böse/Jansen, JZ 2019, 591 (595).

⁷⁹ Schröder/Blaue, NZWiSt 2019, 161 (164); Böse/Jansen, JZ 2019, 591 (596).

⁸⁰ BT-Drs. 19/24180, S. 35.

⁸¹ El-Ghazi (Fn. 11), StGB § 261 Rn. 64; Neuheuser (Fn. 18), § 261 Rn. 48; siehe auch Hecker (Fn. 19), § 261 Rn. 9.

⁸² IStGH, Entsch. v. 6.9.2018 – ICC-RoC46(3)-01/18-37 (Situation in Bangladesh/Myanmar), Rn. 55, 1, 73; mit weiteren Argumenten Vagias, The Territorial Jurisdiction of the International Criminal Court, 2014, S. 91 ff.

⁸³ In diesem Sinn etwa Jahn (Fn. 18), § 261 Rn. 41; krit. aber auf § 7 verweisend Bülte, in: Joecks/Jäger/Randt, Steuerstrafrecht, Kommentar, 9. Aufl. 2023, StGB § 261 Rn. 47.

⁸⁴ Zu allem Satzger (Fn. 31), § 5 Rn. 95 ff., jeweils auch mit Nachweisen zu Gegenauffassungen.

⁸⁵ So verlangt z.B. Altenhain (Fn. 20), § 261 Rn. 22, dass die Vortat nach dem Recht des Tatortstaates tatbestandsmäßig und rechtswidrig ist.

⁸⁶ Statt vieler Böse (Fn. 20), § 7 Rn. 8, 15; Werle/Jeßberger (Fn. 24), § 7 Rn. 44 ff.

⁸⁷ Eser/Weißer (Fn. 19), § 7 Rn. 2; Oehler, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 1983, Rn. 829; für die Tatortstrafbarkeit bei § 261 auf Souveränitätsaspekte abstellend Hecker (Fn. 40), S. 721, 723.

⁸⁸ Werle/Jeßberger (Fn. 24), § 7 Rn. 20; Eser/Weißer (Fn. 19), § 7 Rn. 2; krit. Oehler (Fn. 87), Rn. 831.

⁸⁹ So i.E. auch Nestler, Jura 2022, 1154 (1156).

⁹⁰ Altenhain (Fn. 20), § 261 Rn. 19 zu § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB; Böse/Jansen, JZ 2019, 591 (596); Nestler, Jura 2022, 1154 (1156); bereits F. Zimmermann (Fn. 3), S. 415, 418.

⁹¹ Ohne Begründung Lütke, wistra 2001, 85 (87); Jahn ([Fn. 18], § 261 Rn. 41) will zumindest das Erfordernis einer im Ausland drohenden Kriminalstrafe aus § 7 StGB ableiten.

gründen und zu interpretieren.⁹² Nur leuchtet es wenig ein, weshalb nach einer Vortat, die dem deutschen Strafrecht gar nicht unterfällt, ein strafbewehrter Schutz der *inländischen* Rechtspflege angezeigt sein soll. Hieran ändert sich nichts, wenn die Vortat nach *ausländischem* Recht strafbar ist – worauf § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB dann auch komplett verzichtet. Hilfreicher ist in dieser Konstellation der Ansatz, der § 261 StGB mit dem Schutz der von der Vortat betroffenen Rechtsgüter erklärt: Handelt es sich bei der Vortat nach deutschem Verständnis um eine strafwürdige Rechtsgutsverletzung, erscheint es legitim, wenn das deutsche Recht die daraus erlangten Vorteile in seinem eigenen Geltungsbereich zu isolieren strebt. Der hinter § 261 StGB stehende Gedanke, generalpräventiv Anreize für Vortaten zu unterbinden, welche die eigene Rechtsordnung missbilligt, hat also schon dann seine Berechtigung, wenn die Vortat einzig nach deutschem Recht strafbar wäre. Das einschränkende Merkmal der Tatortstrafbarkeit in § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB wäre vor diesem Hintergrund prinzipiell verzichtbar.⁹³ Für die in § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB aufgezählten Deliktsbereiche wiegt dieser generalpräventive Aspekt nach der Wertung des Unionsgesetzgebers sogar so schwer, dass es eines Korrektivs in Gestalt einer Berührung der (in- oder ausländischen) Rechtspflege nicht bedarf.

Dass das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit in § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB für die meisten Kriminalitätsfelder dennoch geltendes Recht geworden (bzw. geblieben) ist, stützte die Gesetzesbegründung bei der Einführung des § 261 StGB im Jahr 1992 darauf, dass es die internationale Verflechtung der Finanzmärkte zu berücksichtigen gelte.⁹⁴ Durch sie können der Herkunftsort des Vortatobjekts und der Ort seiner anschließenden Verwertung auseinanderfallen. Unter Umständen kann der Tatortstaat der Vortat dann die aus seiner Perspektive im Ausland begangene Verwertung mangels Strafgewalt nicht pönalisieren. Indem § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB stattdessen die deutsche Justiz in die Lage versetzt, diese Verwertungshandlungen zu verfolgen, wohnt der Vorschrift ein Gedanke der internationalen Solidarität mit dem Tatortstaat der Vortat inne, dessen Rechtspflege sozusagen stellvertretend geschützt wird.⁹⁵ Hiermit lässt sich auch erklären, weshalb § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB keine Ausnahme bei Tatorten ohne Strafgewalt vorsieht: Es existiert dann keine Entität, mit der sich Deutschland solidarisch zeigen müsste.⁹⁶

⁹² In diesem Sinn bereits *Nestler*, Jura 2022, 1154 (1156).

⁹³ Ähnlich auch *Böse/Jansen*, JZ 2019, 591 (596), die postulieren, dass bei der Anwendung des deutschen Strafrechts nach §§ 5, 6 StGB bzw. dem Grundsatz der Weltrechtspflege auf das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit verzichtet werden könnte.

⁹⁴ BT-Drs. 12/3533, S. 15.

⁹⁵ Ähnlich *Böse/Jansen*, JZ 2019, 591 (597): gemeinsames Strafverfolgungsinteresse der Staatengemeinschaft.

⁹⁶ Eine andere, hier nicht zu klärende Frage ist, ob der Verzicht auf die Tatortstrafbarkeit bei fehlender Strafgewalt am Tatort innerhalb des § 7 StGB zu rechtfertigen ist, namentlich soweit man in der Vorschrift eine Ausprägung stellvertretender Strafrechtspflege sieht.

Letzten Endes offenbart sich nun also doch eine Parallele zwischen § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB und § 7 StGB – aber nur, soweit die letztgenannte Norm das Prinzip stellvertretender Strafrechtspflege verkörpert. Wenn man in diesen Fällen bei § 7 StGB z.B. prozessuale Verfolgungshindernisse für beachtlich hält oder ausländische Straffreistellungsgründe, die dem internationalen ordre public widersprechen, für die Tatortstrafbarkeit außer Betracht lassen will, sollte man dies entgegen der bislang h.M.⁹⁷ folglich auch bei Auslandsvortaten i.S.d. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB tun. Unbesehen übernommen werden können Positionen zu § 7 StGB trotzdem nicht. So sind die Voraussetzungen dieser Norm – also auch diejenige einer *lex loci* – nach h.M. als objektive (Vor-)Bedingungen der Strafbarkeit für den Vorsatz und die Fahrlässigkeit des Täters irrelevant.⁹⁸ Bei § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB hingegen tritt die Strafbarkeit der Vortat nach ausländischem Recht an die Stelle des Tatbestandsmerkmals der rechtswidrigen Vortat im Inland („stehen Gegenstände [...] gleich“). Es liegt daher nahe, dass sich Vorsatz bzw. Leichtfertigkeit (§ 261 Abs. 6 StGB) hierauf beziehen müssen, jedenfalls in dem Sinne, dass der Täter der Geldwäsche nicht von der Legalität der ausländischen Vortat ausgehen darf.⁹⁹ Dies beugt zugleich Vorhersehbarkeitsproblemen vor.¹⁰⁰

b) Tatortstrafbarkeit durch Gerichtsbarkeit des IStGH?

Gerade bei Völkerstraftaten ist es vorstellbar, dass es an einer Strafdrohung nach dem Recht des Tatortstaates fehlt – vorstellbar wären etwa explizite Erlaubnissätze zugunsten eines militärischen Anführers, das komplette Fehlen einer Strafnorm oder auch die Begehung einer Tat auf dem Gebiet eines *failed state*. Während der erstgenannte Fall durch eine Ausnahme bei Verstößen gegen den internationalen ordre public noch anhand der von § 7 StGB bekannten Argumentationsmuster bewältigt werden könnte (siehe oben 3. a), wird dies in den anderen Beispielen schwerfallen. Es stellt sich dann die Frage, ob sich die Tatortstrafbarkeit zumindest dem Grunde nach daraus ergeben kann, dass der IStGH Gerichtsbarkeit über die konkrete Tat hat.

Einen ersten Anhaltspunkt liefert der Wortlaut, der von einer Bedrohung mit Strafe „*am* Tatort“¹⁰¹ und nicht „*durch* den Tatortstaat“ spricht. Damit wäre es vereinbar, wenn die Strafbarkeit aus einer anderen, autonomen Rechtsordnung

⁹⁷ Siehe etwa *Altenhain* (Fn. 20), § 261 Rn. 22 mit Fn. 71 m.w.N.

⁹⁸ Siehe nur *Satzger* (Fn. 31), § 5 Rn. 7 m.w.N.

⁹⁹ *Altenhain* (Fn. 20), § 261 Rn. 89 f.; ausdrücklich für die Anwendbarkeit des § 261 Abs. 6 StGB auf Auslandsvortaten *El Ghazi* (Fn. 11), StGB § 261 Rn. 61.

¹⁰⁰ Prinzipiell müsste dies auch bzgl. § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB gelten. Da ein Vorsatz im Hinblick auf die Einschlägigkeit einer nicht unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Kriminalisierungsvorgabe aber allenfalls von den – betrüblich wenig zahlreichen – Experten des europäischen Strafrechts zu erwarten wäre, wird man für einen Tatbestandsirrtum kaum mehr verlangen können, als dass sich dem Täter die rechtliche Missbilligung nicht erschlossen hat.

¹⁰¹ *Hervorhebung* durch die *Verf.*

folgt, die zwar am Tatort gilt, aber nicht diejenige des Tatortstaates ist. Eine systematische Auslegung führt erneut zu § 7 StGB, wo das *lex-loci*-Erfordernis so verstanden wird, dass eine Strafe nach dem Territorialitätsprinzip am geographischen Tatort drohen muss.¹⁰² Diese Sichtweise ist aber i.R.d. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB keinesfalls zwingend, da hier – wie gesehen – der Schutz der Souveränität des Tatortstaates keine vergleichbare Rolle spielt. Teleologisch lässt sich bei völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen der für § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB herausgearbeitete Gedanke der internationalen Solidarität besonders stark machen: Das Rom-Statut bringt in seiner Präambel zum Ausdruck, dass die Kernverbrechen die Weltgemeinschaft als Ganzes betreffen.¹⁰³ Daher ist jeder Staat aufgerufen, sie für die Weltgemeinschaft zu verfolgen.¹⁰⁴ Ergänzend ist auch der generalpräventive Schutzzweck des § 261 StGB einschlägig: § 261 StGB schützt das von der Vortat betroffene Rechtsgut dadurch, dass die Pönalisierung der Verwertungshandlung jeden Anreiz zur Begehung der Vortat beseitigt. Dieser Ansatz lässt sich auf Völkerstraftaten im Grundsatz übertragen.¹⁰⁵ Durch die Isolierung der aus ihnen herrührenden Tatobjekte wird die Begehung von Völkerstraftaten zu wirtschaftlichen Zwecken unattraktiv – „core crimes shall not pay“.

Gegen diese Sichtweise könnte die unionsrechtliche Grundlage des § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB sprechen. Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/1673 umschreibt das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit dahingehend, „dass die betreffende Handlung *nach dem nationalen Recht* des anderen Mitgliedstaats oder des Drittstaates, in dem diese Handlung begangen wurde, eine Straftat darstellt [...]“¹⁰⁶. Allerdings beschreibt Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie wie gesehen nur die maximale Grenze dessen, was der europäische Gesetzgeber als Beschränkung der Kriminalisierung toleriert. Ebenso wie die Mitgliedstaaten deshalb komplett auf das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit verzichten können, können sie es durch Ausnahmen abschwächen. Dementsprechend wäre es mit der Richtlinie vereinbar, wenn ein Mitgliedstaat auf die Strafbarkeit nach dem Recht des Tatortstaates verzichtet und stattdessen diejenige nach dem supranationalen Statut eines internationalen Strafgerichts genügen lässt. Ausweislich der Regierungsbegründung für den Gesetzentwurf des § 261 Abs. 9 StGB n.F. sollte freilich das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit nur in dem Umfang entfallen, wie es von der Richtlinie verbindlich gefordert wird.¹⁰⁷ Dass dies 2021 zwangsläufig auch der Wille des Gesetzgebers war, ist damit aber nicht gesagt.

Man wird wohl auch nicht zu weit gehen mit der Annahme, dass bei dem Beschluss der gegenwärtigen Fassung des § 261 StGB im Jahr 2021 die heutige Relevanz des innerstaatlichen Völkerstrafrechts noch nicht bedacht wurde. Dies spricht dafür, dass die historische Gesetzesbegründung dem Ansatz, für die Tatortstrafbarkeit auf die Gerichtsbarkeit des IStGH abzustellen, nicht zwingend entgegensteht.

Es stellt sich dann jedoch die Folgefrage, ob die Gerichtsbarkeit des IStGH in allen denkbaren Konstellationen ausreicht oder ob anhand ihrer Begründung im konkreten Fall zu differenzieren ist. Mit anderen Worten ist nun zu klären, was das vom Wortlaut vorgegebene Erfordernis einer Strafbarkeit *am* Tatort gem. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB bedeutet. Folgt die Gerichtsbarkeit gem. Art. 12 Abs. 2 lit. a Rom-Statut aus der Tatbegehung auf dem Territorium eines Vertragsstaates, hat der betreffende Staat die Gerichtsbarkeit des IStGH auf seinem Hoheitsgebiet anerkannt.¹⁰⁸ Damit besteht eine Verknüpfung des Tatorts mit den die Strafbarkeit begründenden Rechtsnormen. Anders verhält es sich jedoch, wenn der IStGH seine Gerichtsbarkeit gem. Art. 12 Abs. 2 lit. b Rom-Statut auf Basis des uneingeschränkten aktiven Personalitätsprinzips ausübt. Art. 12 Abs. 2 lit. b Rom-Statut verzichtet infolge der völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung der Kernverbrechen selbst auf eine *lex loci*,¹⁰⁹ mit der Konsequenz, dass der IStGH über diese Person Gerichtsbarkeit ausüben darf, wenn ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats in einem Nicht-Vertragsstaat Kernverbrechen begeht. Es fehlt in dieser Konstellation an einer Verknüpfung zwischen dem Ort, an dem die Tat begangen wurde, und den die Strafbarkeit begründenden Normen: Die Gerichtsbarkeit des IStGH bestünde überall, wohin sich der Angehörige des Vertragsstaates begibt; sobald er den Tatort verlässt, endet bildlich gesprochen auch die Gerichtsbarkeit des IStGH. Dies erscheint mit der Voraussetzung einer Strafbarkeit *am* betreffenden Ort nicht vereinbar. Die Konsequenzen dieser Differenzierung sind jedoch wenig gravierend: Der IStGH hat bisher kaum Verfahren auf Basis des aktiven Personalitätsprinzips geführt.¹¹⁰

Der Auslösungsmechanismus der UN-Sicherheitsratsresolution nach Art. 13 lit. b Rom-Statut nimmt eine Sonderstellung ein. Der UN-Sicherheitsrat aktiviert dadurch die Zuständigkeit des IStGH selbst für Taten auf dem Territorium von Nicht-Vertragsstaaten des Rom-Statuts.¹¹¹ Diese

¹⁰² Werle/Jeßberger (Fn. 24), § 7 Rn. 13; Satzger (Fn. 18), § 7 Rn. 9.

¹⁰³ „Affirming that the most serious crimes of concern to the international community as a whole must not go unpunished“.

¹⁰⁴ Werle/Jeßberger (Fn. 62), Rn. 258; Robinson/Vasiliev/van Sliedregt/Oosterveld, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 5. Aufl. 2024, S. 57.

¹⁰⁵ Vgl. T. Zimmermann, ZIS 2013, 102 (115); krit. Werkmeister, Straftheorien im Völkerstrafrecht, 2014, S. 202.

¹⁰⁶ Hervorhebung durch die Verf.

¹⁰⁷ BT-Drs. 19/24180, S. 35.

¹⁰⁸ Schabas/Pecorella (Fn. 23), Art. 12 Rn. 16.

¹⁰⁹ Schabas/Pecorella (Fn. 23), Art. 12 Rn. 24; Robinson/Vasiliev/van Sliedregt/Oosterveld (Fn. 104), S. 138.

¹¹⁰ Vgl. IStGH (PTC III), Entsch. v. 25.10.2017 – ICC-01/17-9-Red (Situation in Burundi), Rn. 194; vgl. die abgelehnte Vorermittlung bei Söldnergruppen mit Vertragsstaatsangehörigkeit im Jemen, Rn. 52–56, abrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/itemsDocuments/191205-rep-otp-PE.pdf>.

¹¹¹ IStGH (PTC I), Entsch. v. 4.3.2009 – ICC-02/05-01/09-3 (Prosecutor v. Al Bashir), Rn. 40; Schabas/Pecorella (Fn. 23), Art. 13 Rn. 17.

selektive Negierung der staatlichen Souveränität¹¹² fußt grundsätzlich¹¹³ auf dem Beitritt des Staates zur UN. Zumindest wenn die fragliche Resolution die an den IStGH überwiesene Situation geografisch begrenzt,¹¹⁴ besteht somit wieder eine Verknüpfung zwischen dem Tatort und den geltenden Strafnormen. Zudem lässt sich erneut darauf abstellen, dass der betreffende Staat selbst die Geltung der UN-Charta anerkannt hat.

Zusammenfassend erscheint es daher als zulässig, die Tatortstrafbarkeit gem. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB aus der Gerichtsbarkeit des IStGH über die konkrete Tat abzuleiten, sofern diese sich aus dem Territorialitätsgrundsatz gem. Art. 12 Abs. 2 lit. a Rom-Statut oder einer geografisch abgegrenzten Resolution des UN-Sicherheitsrates gem. Art. 13 lit. b Rom-Statut ergibt. Gründet sich die Gerichtsbarkeit des IStGH auf das Personalitätsprinzip gem. Art. 12 Abs. 2 lit. b Rom-Statut, reicht das hingegen nicht aus.

c) Tatortstrafbarkeit aufgrund von Völkergewohnheitsrecht?

Zumindest als Gedankenexperiment lässt sich nun die Frage aufwerfen, ob auch eine Strafbarkeit der Vortat nur nach Völkergewohnheitsrecht¹¹⁵ dem Erfordernis des § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB genügen könnte. Aus einer innerstaatlichen Perspektive kann Völkergewohnheitsrecht wegen Art. 103 Abs. 2 GG zwar in der deutschen Rechtsordnung keine Strafbarkeit begründen.¹¹⁶ Jedoch würde in der hier interessierenden Fallgestaltung des § 261 StGB von deutschen Gerichten nicht die Vortat anhand eines gewohnheitsrechtlichen Tatbestands bestraft, sondern eine sich daran anschließende Verwertungshandlung auf der Grundlage einer *lex scripta* (nämlich § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB). Ähnlich wie bei § 7 StGB erschiene es daher nicht überzeugend, die Tatortstrafbarkeit deshalb zu verneinen, weil sie nicht auf einem geschriebenen Gesetz beruht.¹¹⁷ Die internationalen Verflechtungen der Wirtschaft führen unweigerlich dazu, dass verschiedenste gleichrangige Rechtsordnungen miteinander verknüpft werden. Daher sollten auch ungeschriebene Tatbestände – seien es solche des Völkergewohnheitsrechts, seien es solche des Common Law – prinzipiell für eine Tatortstrafbarkeit i.S.d. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB ausreichen.

Abgesehen von rechtspraktischen Erwägungen – das Tatgericht müsste das Vorliegen der jeweiligen Vortat ein-

schließlich der völkergewohnheitsrechtlichen Tatbestandsmerkmale hinreichend konkretisiert feststellen,¹¹⁸ was als äußerst diffizil gilt¹¹⁹ –, müsste aber erneut die vom Wortlaut des § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB vorgegebene besondere Verknüpfung von Tatort und anzuwendender Norm bestehen. Bei Völkergewohnheitsrecht, das durch Konsens und allgemeine Übung entsteht und anschließend unterschiedslos auf der ganzen Welt gilt, gibt es einen solchen lokalen Bezug nicht.

d) Tatortstrafbarkeit aufgrund extraterritorialer Strafgewalt eines Drittstaates?

Zuletzt ließe sich – auch jenseits von Völkerstraftaten – andenken, ob es für eine Strafbarkeit am Tatort gem. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB genügen kann, wenn ein Drittstaat sein Strafrecht über die eigenen Grenzen erstreckt und damit die Vortat erfasst. Beispielsweise wäre das der Fall, wenn ein Staat A mittels des Weltrechts- oder eines sehr weitreichenden aktiven Personalitätsprinzips ein auf dem Hoheitsgebiet des Staates B begangenes Völkerrechtsverbrechen seinen nationalen Strafgesetzen unterstellt. Jedoch würde die Strafbarkeit dann wiederum ganz unabhängig vom Tatort bestehen. Die oben im Kontext des Art. 12 Abs. 2 lit. b Rom-Statut bzw. von Völkergewohnheitsrecht vorgetragene Argumente würden also entsprechend gelten: Mangels jeglicher Verknüpfung des Tatorts der Vortat mit der extraterritorial zur Anwendung kommenden Strafnorm des Drittstaates scheidet die Annahme einer Tatortstrafbarkeit gem. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB aus.

V. Fazit und Ausblick

Der vorliegende Beitrag hat gezeigt, dass der deutsche Geldwäschetatbestand des § 261 StGB auch an Vermögensgegenstände anknüpfen kann, die aus völkerstrafrechtlichen Vortaten herrühren. Soweit auf diese Völkerstraftaten das deutsche Strafrecht anwendbar ist – sei es aufgrund des Weltrechtsprinzips gem. § 1 S. 1 VStGB oder der §§ 3 ff. StGB –, bedarf es des Erfordernisses der Tatortstrafbarkeit gem. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB nicht; die Nichtanwendbarkeit des deutschen Strafrechts ist also eine im Normtext allenfalls ange deutete Voraussetzung des § 261 Abs. 9 StGB. Ist deutsches Strafrecht auf die Vortat nicht anwendbar, kommt es auf eine hypothetische Strafbarkeit nach deutschem Recht und (jenseits einiger unionsrechtlich harmonisierter Kriminalitätsbereiche) gem. § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB auf die Tatortstrafbarkeit an. Der Beitrag hat dafür plädiert, bei der Prüfung der hypothetischen Strafbarkeit nach deutschem Recht eine sinn gemäße Umstellung des Sachverhalts zuzulassen, wie sie in § 3 IRG explizit vorgesehen ist. Zudem konnte eine Parallele zwischen dem Erfordernis der Tatortstrafbarkeit in § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB und demjenigen in § 7 StGB gefunden werden, soweit letzterer den Grundsatz stellvertretender Strafrechtspflege verkörpert. Dementsprechend können Argumente etwa zur Beachtlichkeit prozessualer Verfolgungshindernisse ebenso wie eine Einschränkung anhand des inter-

¹¹² V. Arnould, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2022, Rn. 1377; Frau, AVR 48 (2011), 276 (281).

¹¹³ Es ist anerkannt, dass der UN-Sicherheitsrat auch Resolutionen zulasten von Nicht-Vertragsstaaten der UN erlassen kann, vgl. Resolution 85 des UNO-Sicherheitsrates im Jahr 1950 aus Anlass des Koreakriegs.

¹¹⁴ Vgl. UN-SR Resolution 1593 (2005) – Sudan, Rn. 1; UN-SR Resolution 1970 (2011) – Libyen, Rn. 4.

¹¹⁵ Vgl. dazu ICTY (AC), Beschl. v. 21.5.2003 – ACS IT-99-37-AR72 (Prosecutor v. Milutinovic u.a.), Rn. 41; Werle/Jeffberger (Fn. 62), Rn.132.

¹¹⁶ Kuhli, *Das Völkerstrafgesetzbuch und das Verbot der Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht*, 2009, S. 99, 176.

¹¹⁷ Satzger (Fn. 18), § 7 Rn. 19; Zehetgruber, ZIS 2020, 364 (374 f.); ähnlich Böse (Fn. 20), § 7 Rn. 14.

¹¹⁸ Ruhmannseder (Fn. 13), § 261 Rn. 11; Hecker (Fn. 19), § 261 Rn. 9; Heger (Fn. 14), § 261 Rn. 4.

¹¹⁹ Robinson/Vasiliev/van Sliedregt/Oosterveld (Fn. 104) S. 10.

nationalen ordre public auf § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB übertragen werden. Anders als nach h.M. in § 7 StGB ist die Tatortstrafbarkeit jedoch bei der Geldwäsche ein Tatbestandsmerkmal, sodass sich grundsätzlich Vorsatz bzw. Leichtfertigkeit darauf beziehen müssen. Fehlt eine staatliche Strafdrohung am Begehungsort der Vortat, erscheint es mit Wortlaut und Telos des deutschen Geldwäschetatbestandes ebenso vereinbar wie mit seiner unionsrechtlichen Grundlage, die Tatortstrafbarkeit gleichwohl zu bejahen, wenn die Vortat der Gerichtsbarkeit des IStGH gem. Art. 12 Abs. 2 lit. a Rom-Statut oder gem. § 13 lit. b Rom-Statut unterfällt: In beiden Fällen besteht zwischen dem Tatort und der die Strafbarkeit begründenden Vorschrift eine enge Verknüpfung, sodass von einer Strafdrohung *am Tatort* gesprochen werden kann. Die Gerichtsbarkeit des IStGH nach Art. 12 Abs. 2 lit. b Rom-Statut, eine völkergewohnheitsrechtliche Strafbarkeit oder auch die extraterritoriale Strafgewalt von Drittstaaten reichen hingegen nicht aus, damit von einer *lex loci* gesprochen werden kann.

Für die Zukunft würde es sich *de lege ferenda* anbieten, Straftaten, für welche die Gerichtsbarkeit des IStGH begründet ist, in den Katalog des § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB aufzunehmen und somit das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit aufzugeben.¹²⁰ Die EU-Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche würde dies zulassen, da Art. 3 Abs. 4 für die Mitgliedstaaten nur eine Möglichkeit, nicht aber eine Pflicht begründet, die Tatortstrafbarkeit vorzusehen.

¹²⁰ Vgl. zum Verzicht auf das Erfordernis bei Taten nach dem Weltrechtsprinzip *Böse/Jansen*, JZ 2019, 591 (597).